

KONNEKTORENTAUSCH WAS PRAXEN ZUM ABLAUF DER TI-KOMPONENTEN WISSEN SOLLTEN

Konnektoren, aber auch andere notwendige Komponenten zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) tragen Chips in sich, deren Laufzeit aus Sicherheitsgründen auf fünf Jahre begrenzt ist. Was Praxen bei Ablauf dieses Sicherheitszertifikats beachten müssen, erläutert diese aktualisierte Praxisinformation.

KONNEKTORTAUSCH, LAUFZEITVERLÄNGERUNG ODER TI-AS-A-SERVICE

Die Konnektoren wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten produziert und erreichen deshalb nach und nach das Ende ihrer Nutzungsdauer von fünf Jahren. Das gilt sowohl für die seit Herbst 2017 ausgelieferten Konnektoren der CompuGroup Medical (CGM), als auch für die seit Herbst 2018 ausgelieferten Konnektoren der Firmen Secunet und RISE.

Die gematik hatte zunächst den Austausch des gesamten Konnektors empfohlen. Künftig gibt es Alternativen. Praxen haben daher grundsätzlich drei Optionen:

- › **Austausch des Konnektors:** Praxen können ihren alten Konnektor durch ein neues Gerät ersetzen, welches erneut in den Praxisräumen aufgestellt und betrieben wird.
- › **Laufzeitverlängerung des vorhandenen Konnektors:** Die gematik hat inzwischen die Hersteller verpflichtet, bei Konnektoren eine Laufzeitverlängerung um maximal drei Jahre zu ermöglichen. Das geschieht per Softwareupdate; ein Austausch des Konnektors ist nicht notwendig. Dafür gelten folgende Bedingungen:
 - Die Laufzeitverlängerung ist verpflichtend bei Konnektoren möglich, welche bereits mit sogenannten ECC-Zertifikaten arbeiten. Praxen können dies bei ihrem Konnektor-Hersteller erfragen.
 - Die notwendigen Softwareupdates sind bislang noch nicht zugelassen. Die gematik erwartet die Verfügbarkeit für Secunet- und RISE-Konnektoren im 3. Quartal 2023.
- › **Rechenzentrums-Konnektor / TI-As-A-Service:** Hier steht der Konnektor nicht mehr in der Praxis, sondern wird von einem Dienstleister in einem Rechenzentrum betrieben. Die Praxis ist mit einem sogenannten TI-Gateway an die TI angebunden. Sowohl der Anbieter als auch der Rechenzentrums-Konnektor selbst benötigen eine Zulassung der gematik. Damit ist im Herbst 2023 zu rechnen. Es gibt jedoch bereits Anbieter auf dem Markt, die eine alternative Anbindungslösung ebenfalls über ein Rechenzentrum anbieten. Diese aktuellen Lösungen sind nicht von der gematik zugelassen, aber nutzbar.

Praxen sollten mit ihrem IT-Dienstleister besprechen, welche Alternativen für sie in Frage kommen und im Anschluss entscheiden, welches die beste Option darstellt.

Zertifikate aller
Hersteller laufen ab

Alternativen zum
Austausch des
Konnektors

SO GEHEN SIE VOR

Praxen müssen zunächst feststellen, wann die Laufzeit ihres Konnektors abläuft. Das Praxisverwaltungssystem kann ihnen die Laufzeit der angeschlossenen TI-Komponenten anzeigen. Der IT-Dienstleister der Praxis kann dabei unterstützen.

Hinweis: Anspruch auf einen Austausch des Konnektors und die entsprechende Finanzierung haben Praxen, wenn das Zertifikat innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft.

Ablauf der Chips weiterer Komponenten

Neben dem Sicherheitszertifikat des Konnektors verfügen auch andere Komponenten über einen Chip mit begrenzter Laufzeit, der ebenfalls nach Ablauf durch einen neuen ersetzt werden muss. Hierzu zählen das Kartenterminal, der Praxisausweis und der elektronische Heilberufsausweis.

Praxen sollten hier auf die Angebote ihrer IT-Dienstleister zurückkommen und sich um einen fristgerechten Austausch auch dieser Komponenten kümmern.

Kartenterminal

Im Unterschied zum Konnektor ist die Sicherheitsmodulkarte (gSMC-KT) im Kartenterminal nicht fest verbaut, sondern kann ähnlich einer SIM-Karte im Mobiltelefon einfach selbst getauscht werden. Die neue gSMC-KT erhalten Praxen über ihren IT-Anbieter.

Praxisausweis

Auch der Praxisausweis (SMC-B) hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Diese ist jedoch unabhängig von der Laufzeit des Konnektors. Ärzte und Psychotherapeuten finden das Ablaufdatum aufgedruckt auf der Karte. Alternativ können Praxen die Restlaufzeit über die Administrationsoberfläche des Konnektors prüfen oder von ihrem technischen Dienstleister prüfen lassen. Grundsätzlich informieren die Kartenanbieter ihre Kunden mit hinreichend Vorlaufzeit (meist mehrere Monate) über den Ablauf der Gültigkeit der Karten. Selbstverständlich ist ein Anbieterwechsel möglich.

Für die Bearbeitung des Antrags sowie die Lieferung des neuen Praxisausweises und des PIN-Briefes sollten Ärzte und Psychotherapeuten genügend Vorlauf einplanen. Seit dem 3. April 2023 ist zudem auch für die (Neu-)Bestellung einer SMC-B ein sicheres Identifikationsverfahren, etwa per POSTIDENT oder Online-Ausweisfunktion, notwendig.

Elektronischer Heilberufsausweis

Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist ebenfalls fünf Jahre gültig. Auch hier ist es vom Anbieter abhängig, ob der Arzt oder Psychotherapeut automatisch einen neuen Ausweis erhält oder neu bestellt werden muss. Angaben zur Laufzeit des eigenen eHBA finden Praxen in den Unterlagen, die sie mit der Auslieferung des eHBA erhalten haben. Da viele Praxen den eHBA erst viel später für die weiteren Anwendungen der TI erhalten haben, besteht hier vermutlich noch kein sofortiger Handlungsbedarf. Für die Auslieferung eines neuen eHBA sollten Ärzte und Psychotherapeuten mehrere Wochen einkalkulieren.

Laufzeit des Konnektors prüfen

Neue Karte für Kartenterminal mitbestellen

Laufzeit des Praxisausweises prüfen

FINANZIERUNG

Praxen, bei denen das Sicherheitszertifikat des Konnektors in den nächsten sechs Monaten ausläuft, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Konnektortausch. Der Erstattungsbetrag dafür beläuft sich aktuell auf 2.300 Euro.

Die Pauschale umfasst den Austausch des Konnektors inklusive Entsorgung des Altgeräts, die Installation eines neuen Praxisausweises und den Austausch der Sicherheitsmodulkarte in einem stationären Kartenterminal.

Für jedes weitere Kartenterminal, dessen Sicherheitszertifikat in den nächsten sechs Monaten ausgetauscht werden muss, werden 100 Euro gezahlt. Die Erstattungspauschalen erhalten Praxen über ihre Kassenärztliche Vereinigung.

Hinweis: Die Praxis hat auch Anspruch auf die Tausch-Pauschale, wenn sie sich im Rahmen des Konnektortauschs für einen Anschluss über einen Rechenzentrums-Konnektor entscheidet.

Ab Juli 2023: Umstellung der TI-Finanzierung

Die bislang geltenden TI-Pauschalen – auch die für den Tausch des Konnektors – sind nur noch bis 30. Juni 2023 gültig. Ab Juli sollen Praxen eine monatliche TI-Pauschale erhalten. So hat es der Gesetzgeber im Krankenhauspflegeentlastungsgesetz festgelegt. Weder die Höhe, die genaue Ausgestaltung noch die Abrechnung der neuen Pauschale sind bislang bekannt. Dies legt das Bundesministerium für Gesundheit fest. Verhandlungen zwischen KBV und GKV-Spitzenverband waren zuvor gescheitert.

ZUGANG ZUR TI NUR MIT GÜLTIGEM KONNEKTOR-ZERTIFIKAT

Wird ein Konnektor mit abgelaufendem Zertifikat nicht ausgetauscht, ist ein Zugang zur TI mit all ihren Anwendungen nicht mehr möglich. Das heißt:

AUSWIRKUNGEN EINES ABGESCHALTETEN KONNEKTORS AUF TI-ANWENDUNGEN

Anwendung	Auswirkungen	Maßnahmen
Versichertenstammdatenmanagement	<ul style="list-style-type: none">› Abgleich der Versichertenstammdaten auf der Karte mit den Daten auf den Servern der Kassen nicht mehr möglich› Prüfung der Gültigkeit der eGK nicht möglich› Übernahme der Versichertenstammdaten in das Primärsystem nicht mehr möglich	<ul style="list-style-type: none">› Ersatzverfahren (BMV-Ä Anlage 4a, Anhang 1, Punkt 2.4)› Sanktionierung wegen nicht durchgeführtem Abgleich der Versichertenstammdaten liegt in der Verantwortung der KV
Notfalldatenmanagement	<ul style="list-style-type: none">› Lesen und Schreiben des Notfalldatensatzes auf der eGK nicht mehr möglich	<ul style="list-style-type: none">› kein Ersatzverfahren definiert (BMV-Ä Anlage 4a, Anhang 2)

Erstattungspauschale für Konnektortausch verfügbar

TI-Anwendungen von gültigem Konnektor-Zertifikat abhängig

AUSWIRKUNGEN EINES ABGESCHALTETEN KONNEKTORS AUF TI-ANWENDUNGEN

elektronischer Medikationsplan	› Lesen und Schreiben des elektronischen Medikationsplans auf der eGK nicht mehr möglich	› kein Ersatzverfahren definiert (BMV-Ä, Anlage 4a, Anhang 3)
elektronisches Rezept	› Übermittlung des eRezeptes nicht mehr möglich › Ausdruck des Tokens nicht mehr möglich	› Verwendung Muster 16 (BMV-Ä Anlage 2b 4.16A.3, Anlage 2 2.16.1)
elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	› Übermittlung der eAU nicht mehr möglich	› Vordruck e01, Stylesheetausdruck (für Krankenkasse, Arbeitgeber, Patient), (BMV-Ä Anlage 2b, 4.1.4)
elektronische Patientenakte	› Lesen und Schreiben der ePA nicht mehr möglich	› Sanktionierung bei Nichtnutzung der ePA liegt in der Verantwortung der KV
Kommunikation im Medizinwesen (KIM)	› Versand von eArztbriefen, eAU, elektronische Beauftragung von Laboruntersuchungen und Telekonsilien nicht mehr möglich	› Postalischer Versand oder FAX ist weiterhin möglich
Zugang zu den Anwendungen im Sicheren Netz der KVen mittels Konnektor	› Übermittlung der Quartalsabrechnung mittels TI nicht mehr möglich	› (temporäre) Verfügbarmachung der KV-Server im Internet oder Nutzung KV-Flexnet wenn verfügbar

KIM-DIENST NACH TAUSCH DER SMC-B ÜBERPRÜFEN

Benötigen Praxen einen neuen Praxisausweis sollten sie vor Laufzeitende der alten Karte ihre KIM-Nachrichten abrufen und entschlüsseln. Die neue SMC-B sollte mit genug Vorlauf bestellt und freigeschaltet werden. So werden die technischen Zertifikate des neuen Praxisausweises im TI-Verzeichnisdienst hinterlegt. Alle neuen Nachrichten erhalten dann zusätzlich die Verschlüsselung mit dem Zertifikat der neuen Karte und lassen sich mit ihr entschlüsseln – auch nach Ablauf der alten Karte. Die gematik empfiehlt, nach der Freischaltung der neuen SMC-B, die alte Karte noch mindestens zwei Tage gesteckt zu lassen und vor dem Kartenwechsel die KIM-Nachrichten noch einmal abzurufen.

Grundsätzlich sollte der KIM-Dienst auch mit einer neuen SMC-B, die im KIM-Clientmodul konfiguriert wurde, funktionieren. Voraussetzung ist, dass

KIM-Dienst auch mit neuer SMC-B nutzbar

die neue Karte unter Angabe der bestehenden Betriebsstättennummer der Praxis bestellt wurde. Abhängig vom Praxisverwaltungssystem können weitere Maßnahmen, etwa eine De- und Reregistrierung der KIM-Adresse, notwendig sein.



<https://www.kbv.de/html/konnektorentausch.php>

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Dezernat Digitalisierung und IT
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Stand:

Mai 2023

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.